

Bundesverwaltungsgericht, Beschl. v. 29.06.1987 – 1 B 63.87

Gründe:

Die auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) gestützte Beschwerde hat keinen Erfolg.

Grundsätzliche Bedeutung kommt einer Rechtssache nur zu, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die für die erstrebte Revisionsentscheidung erheblich ist und im Interesse der Einheit oder der Fortbildung des Rechts revisionsgerichtlicher Klärung bedarf. Die Klägerin, die in einer als "Eis-Cafe" bezeichneten Gaststätte Geldspielgeräte aufstellen möchte, wirft die Frage auf, ob Eis-Cafes, die, ganzjährig betrieben, neben Eis z. B. auch alkoholische Getränke und Kaffee anbieten und daher, wie die Klägerin meint, nicht vorwiegend von Kindern oder Jugendlichen besucht werden, dem Begriff der Speiseeiswirtschaft im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Spielverordnung in der Fassung vom 11. Dezember 19e (BGBl. I S. 2246) - SpielV - zuzuordnen sind. Diese Frage rechtfertigt jedoch nicht die Zulassung der Revision; sie läßt sich nämlich, soweit sie im vorliegenden Fall entscheidungserheblich sein kann, ohne weiteres beantworten, und zwar im Sinne der vorinstanzlichen Entscheidungen.

1. Unter einer Speiseeiswirtschaft - auch im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 SpielV - ist eine Gaststätte zu verstehen, in der vorwiegend Speiseeis verabreicht wird; daneben dürfen auch Kaffee, Flaschenbier und andere Getränke angeboten werden, nicht aber warme Mahlzeiten.

2. Darauf, ob eine solche Speiseeiswirtschaft ganzjährig betrieben wird oder nicht, kommt es nach § 1 SpielV nicht an. Nicht entscheidend ist auch, ob sie vorwiegend von Kindern und Jugendlichen besucht wird oder nicht; auf dieses Merkmal stellt die Nr. 3, nicht aber die Nr. 2 des § 1 Abs. 2 SpielV ab.

Die Betriebsart der Gaststätte, auf die sich das Begehren der Klägerin bezieht, ist in der Erlaubnis ausdrücklich als "Eis-Cafe" bestimmt. Damit ist der Charakter der Gaststätte dahin festgelegt, daß hauptsächlich Speiseeis angeboten wird. Dem entspricht der tatsächliche Betrieb dieser Gaststätte, wie sich aus den Feststellungen des erstinstanzlichen Urteils, die sich das Berufungsgericht zu eigen gemacht hat und die deshalb für den beschließenden Senat bindend sind (§ 137 Abs. 2 VwGO), ergibt: In dem Lokal werden außer verschiedenen Speiseeisen keine weiteren Speisen, sondern nur Kaffee, Milchgetränke, italienische Spirituosen und Flaschenbier angeboten. Unter diesen Umständen ist es nicht zweifelhaft, daß das Eis-Cafe unter den Begriff der Speiseeiswirtschaft im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 SpielV fällt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.